

# Gemeinde Stocking



---

## Bebauungsplan Winter

---

Projekt-Nr. 2014/60

Ausweisung im Flächenwidmungsplan 4.0 mit der 3. Änderung:  
Teilfläche des Grundstücks 180/1 und Grundstück 182/1 KG Stocking

Aufschließungsgebiet für „Allgemeines Wohngebiet“ [WA(7)] mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3

Stocking, im Dezember 2014

## Verordnung

über den vom Gemeinderat der Gemeinde Stocking am <sup>16.</sup>12.12.2014 beschlossenen Bebauungsplan  
„Winter“

Rechtsgrundlage: §40 Abs.6 Zif2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBL. Nr. 96/2014

## Inhaltsverzeichnis:

**A. Verordnungswortlaut**

**B. Erläuterungen**

b1: Allgemeine Beschreibung

b2: Zielsetzungen

**C. Plandarstellung**

**D. Beilagen**

- Auszug aus dem Kataster des Digitalen Atlas
- Oberflächenentwässerung Gutachten, erstellt von DI Mitteregger, datiert 24.11.2014

erstellt von: MALEK HERBST Architekten ZT GmbH  
Körösisstraße 17/III  
8010 Graz

## A. VERORDNUNG

### §1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks 180/1 und das Grundstück 182/1 KG Stocking in einem Gesamtausmaß von ca. 12.408 m<sup>2</sup>.
- (2) Die planliche Darstellung des Bebauungsplanes, verfasst von MALEK HERBST Architekten ZT GmbH, Projekt-Nr. 2014/60 vom Dezember 2014, stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.
- (3) Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 und mit der folgenden 3. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0 wurde das gegenständliche Planungsareal wie folgt ausgewiesen:
  - a) Die Grundstücke 180/1 und 182/1 KG Stocking im Gesamtausmaß von ca. 6.780 m<sup>2</sup> wird als Bauland der Kategorie Aufschließungsgebiet für „Allgemeines Wohngebiet“ [WA(7)] gem. §29 Abs. 3 iVm §30 Abs.1 Z2 STROG 2010 idF. LGBl. 96/2014 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 ausgewiesen.

Das von der Änderung betroffene Areal wird gemäß §29 Abs.3 STROG 2010 idF LGBl 96/2014 als Aufschließungsgebiet ausgewiesen und mit dem im südlichen Anschluss bereits bestehenden Aufschließungsgebiet zusammengelegt.

#### Als Aufschließungserfordernis wird festgelegt:

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenwässerentsorgung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung

#### Erstellung eines Bebauungsplanes im Anlassfall unter Berücksichtigung folgender öffentlicher Interessen:

- Klärung der äußeren Erschließung
  - Festlegung der inneren bzw. weiteren Erschließung
  - Grundstücksteilung für eine zweckmäßige Bebauung
- b) Das gesamte Änderungsareal wird in 2 zeitlich aufeinanderfolgende Zonen unterteilt. Die Bebauung hat in der Reihenfolge Zone 1 und danach Zone 2 zu erfolgen.
  - c) Die Zone 2 darf erst nach überwiegender Bebauung der Zone 1 erfolgen. Eine überwiegende Bebauung liegt dann vor, wenn mehr als 50% der Bauplätze bebaut sind

- (4) Sämtliche Bauplätze sind für die Errichtung von Objekten im Sinne des §30 Abs.1 Z2 STROG idF LGBl. 96/2014 „Allgemeines Wohngebiet“<sup>1</sup> vorbehalten.

## **§2 ZEITLICHE ZONIERUNG**

- (1) Um eine geordnete Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen zu gewährleisten, wird das Areal des Bebauungsplanes in 2 zeitlich aufeinander folgende zeitliche Zonen eingeteilt.
- (2) Zone 1 umfasst das Bebauungsareal 1 im Süden des Bebauungsplanareals, Zone 2 umfasst den nördlichen Bereich, welcher dem Bebauungsareal 2 entspricht (siehe Plandarstellung).
- (3) Eine Bebauung der Zone 2 ist erst nach überwiegender Bebauung der Zone 1 zulässig. Eine überwiegende Bebauung liegt dann vor, wenn mehr als 50% der Bauplätze bebaut sind.

## **§3 VERKEHRERSCHLIESSUNG – STRASSENWÄSSER - SAMMELSTELLEN**

- (4) Die äußere Erschließung erfolgt über die im Süden des Planungsareals bestehende Straße (Grundstück 180/2) und über die im Norden gelegene Straße (Grundstück 804).
- (5) Der Straßenraum auf Grundstück 804 (im Bereich des Bebauungsplanes) hat mind. 6,0 m zu betragen. Die hierfür notwendige Fläche betreffend die Grundstücke 180/1 und 182/1 KG Stocking ist mittels Grundabtretung in das öffentliche Gut abzutreten. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des §14 BauG 1995 idGF. zu beachten.
- (6) Sämtliche Bebauungsareale sind über die im Verordnungsplan festgelegten, neu zu errichtenden inneren Erschließungsstraßen, bzw. über die im Norden bestehende Gemeindestraße (Grundstück 804) zu erschließen.
- (7) Die Breite der inneren Erschließungsstraße hat im gesamten Bereich mindestens 6,0 m, wie im Verordnungsplan festgelegt, zu betragen.
- (8) Die Erschließungsstraßen sind staubfrei und LKW-tauglich zu errichten.
- (9) Oberflächenwässer, die auf Straßen und befestigten Vorplätzen anfallen und bei denen eine Verunreinigung (Mineralöl, Reifenabrieb, etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur

<sup>1</sup> §30 Abs.1 Z2 – Allgemeine Wohngebiete sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

unter Ausnützung der oberen humosen Bodenschicht (z.B. angrenzende Wiesenflächen, Rasengittersteine, Muldenversickerung etc.) zur Versickerung gebracht werden.

#### **§4 BEBAUUNGSDICHTE – BEBAUUNGSGRAD**

- (1) Die im Flächenwidmungsplan festgelegte maximale höchstzulässige Bebauungsdichte von 0,3 ist einzuhalten.
- (2) Der maximale Bebauungsgrad<sup>2</sup> wird mit 0,3 festgelegt.

#### **§5 LAGE DER GEBÄUDE – BAUGRENZLINIEN**

- (1) Die Hauptgebäude sind in offener Bauweise innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Die im Verordnungsplan eingetragenen und kotierten Baugrenzlinien sind verbindlich einzuhalten. Die baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände sind jedenfalls einzuhalten.
- (3) Nebengebäude, Garagen und Carports sowie bewilligungsfreie Bauvorhaben (§21 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.) dürfen auch außerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden.
- (4) Nördlich des Bebauungsplanareals verläuft eine 20 kV Hochspannungsfreileitung auf dem Grundstück 113/1 KG Stocking. Die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß ÖVE ÖNORM E 8111 sind einzuhalten, sofern sich aus der Naturbestandsaufnahme ein Nahverhältnis der Hochspannungsleitung zum Bebauungsplanareal ergibt.

#### **§6 GESTALTUNGSRICHTLINIEN – GEBÄUDE - GESAMTHÖHE**

##### **a) Bebauungsareal 1 – Hauptgebäude**

Das Bebauungsareal 1 umfasst die 8 südlich gelegenen, zentral durch die Erschließungsstraße geteilten Bauplätze.

- Bauweise: Errichtung in offener Bauweise
- Geschoßanzahl: Eingeschossige Gebäude, wobei ein ausgebautes Dachgeschoß sowie Kellergeschoße zulässig sind.

<sup>2</sup> Bebauungsgrad: Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche;

- Gesamthöhe<sup>3</sup>: maximal 9,0 m, gemessen vom natürlichen Gelände, gemäß §4 Z33 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.
- Dachform: Symmetrisch geneigte Satteldächer (eventuell mit Schopfwalm) und Walmdächer
- Dachfarbe: Rot, Rotbraun, Grau und Anthrazit
- Dachneigung: 30° - 47°
- Färbelung der Außenwände: Pastelltöne oder satte Erdfarben

b) Bebauungsareal 2 – Hauptgebäude

Das Bebauungsareal 2 umfasst die 4 nördlichen, um einen zentralen Solitärbaum angeordneten Bauplätze.

- Bauweise: Errichtung in offener Bauweise
- Geschoßanzahl: Maximal Zweigeschossige Gebäude, wobei bei eingeschossiger Errichtung ein ausgebautes Dachgeschoß zulässig ist. Kellergeschoße sind jedenfalls zulässig.
- Gesamthöhe<sup>4</sup>: maximal 9,0 m, gemessen vom natürlichen Gelände, gemäß §4 Z33 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.
- Dachform: Bei eingeschossiger Bauweise sind symmetrisch geneigte Satteldächer (eventuell mit Schopfwalm) und Walmdächer zulässig, bei zweigeschossiger Errichtung sind lediglich Pultdächer zulässig.
- Dachfarbe: Rot, Rotbraun, Grau und Anthrazit
- Dachneigung: symmetrisch geneigte Dächer 30° - 47°; Pultdächer 3°-15°
- Färbelung der Außenwände: Pastelltöne oder satte Erdfarben

c) Nebengebäude

- Dachform und Dachneigung: keine Einschränkung
- Gesamthöhe<sup>3</sup>: maximal 3,5 m, gemessen vom natürlichen Gelände, gemäß §4 Z33 Stmk. Baugesetz 1995 idgF.

<sup>3</sup> Gesamthöhe eines Gebäudes: der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschnidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze und dgl. unberücksichtigt bleiben.

<sup>4</sup> Gesamthöhe eines Gebäudes: der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschnidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze und dgl. unberücksichtigt bleiben.

## **§7 ABSTELLPLÄTZE – CARPORTS**

- (1) Unter Zugrundelegung des §89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sind je Wohneinheit mind. 2 PKW-Abstellplätze auf dem eigenen Grund vorzusehen.
- (2) Garagen und überdachte Abstellplätze können in offener oder gekuppelter Bauweise errichtet werden.
- (3) Die Gesamthöhe<sup>3</sup> der Garagen bzw. überdachte Abstellplätze wird mit maximal 3,5 m gemessen vom natürlichen Gelände, gemäß §4 Z33 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. festgelegt.
- (4) Als Stellplatzbefestigungen sollen z.B. Natursteine, Ziegel, Rasengittersteine, Betonwerksteine, Holz oder Kiesflächen bevorzugt werden. Asphaltierte oder betonierte Flächen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- (5) Um Behinderungen des fließenden Verkehrs zu vermeiden, ist vor den Garagen / Carports und Grundstückseinfahrten ein mindestens 5,0 m tiefer unabgefriedeter Vorplatz zur Straße vorzusehen.

## **§8 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN - EINFRIEDUNGEN**

- (1) Veränderungen der Höhenlage dürfen nur in einem Ausmaß von +/- 0,5 Meter gemessen vom natürlichen Gelände erfolgen.
- (2) Unter Zugrundelegung des §11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 sind Mauern und Gabionen als Einfriedungen unzulässig.
- (3) Als maximale Zaunhöhe wird 1,5 m festgelegt, wobei Zaunsockel nicht höher als 50 cm sein dürfen.
- (4) Lebende Zäune müssen mindestens 0,75 m von der Grundgrenze zurückversetzt gepflanzt werden, um dauerhaft die Möglichkeit des Rückschnittes und der Pflege vom eigenen Grundstück aus zu gewährleisten. Die maximale Höhe von lebenden Zäunen wird mit 2,0 m festgelegt.
- (5) Aufschüttungen für Terrassen sind bis maximal 0,5 m über das angrenzende Gelände erlaubt, wobei die Randbereiche als sanfte Böschungen zu gestalten und zu begrünen sind.
- (6) Innerhalb einer Tiefe von 1,5 m von der jeweiligen Grundgrenze entfernt sind die Bauplätze niveaugleich anzupassen.

## §9 OBERFLÄCHENWÄSSER

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung liegt eine Gutachtliche Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung, erstellt von DI Mitteregger, datiert vom 24.11.2014, vor (siehe Anhang). Gemäß dem Gutachten ist eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich. Gemeinschaftsanlagen sind zulässig.

Oberflächenwässer von befestigten Verkehrs- und Manipulationsflächen können über Verrieselungsmulden oder Rieselgräben zur Versickerung gebracht werden.

In Bezug auf die hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwassersickeranlagen wird auf die ÖNORM; B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

## §10 GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

Die Einteilung des Planungsareals ist durch die neu zu errichtende innere Erschließungsstraße festgelegt. Die Straßenführung ist lt. Darstellung im Verordnungsplan vorzunehmen. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Vermessung und Errichtung von Straßen zwecks innerer Erschließung sind zulässig.

## §11 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan (Verordnungsplan und Wortlaut) tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



## B. ERLÄUTERUNGEN

### b1. Allgemeine Beschreibung :

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortszentrum von Stocking West.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks 180/1 und das Grundstück 182/1 KG Stocking in einem Gesamtausmaß von ca. 12.408 m<sup>2</sup>, welche im Flächenwidmungsplan 4.0 mit Stand der 3. Änderung als Aufschließungsgebiet für Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ [WA(7)] gem. §29 Abs. 3 iVm §30 Abs.1 Z2 STROG 2010 idF. LGBL 96/2014 mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,3 mit dem Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes ausgewiesen sind.



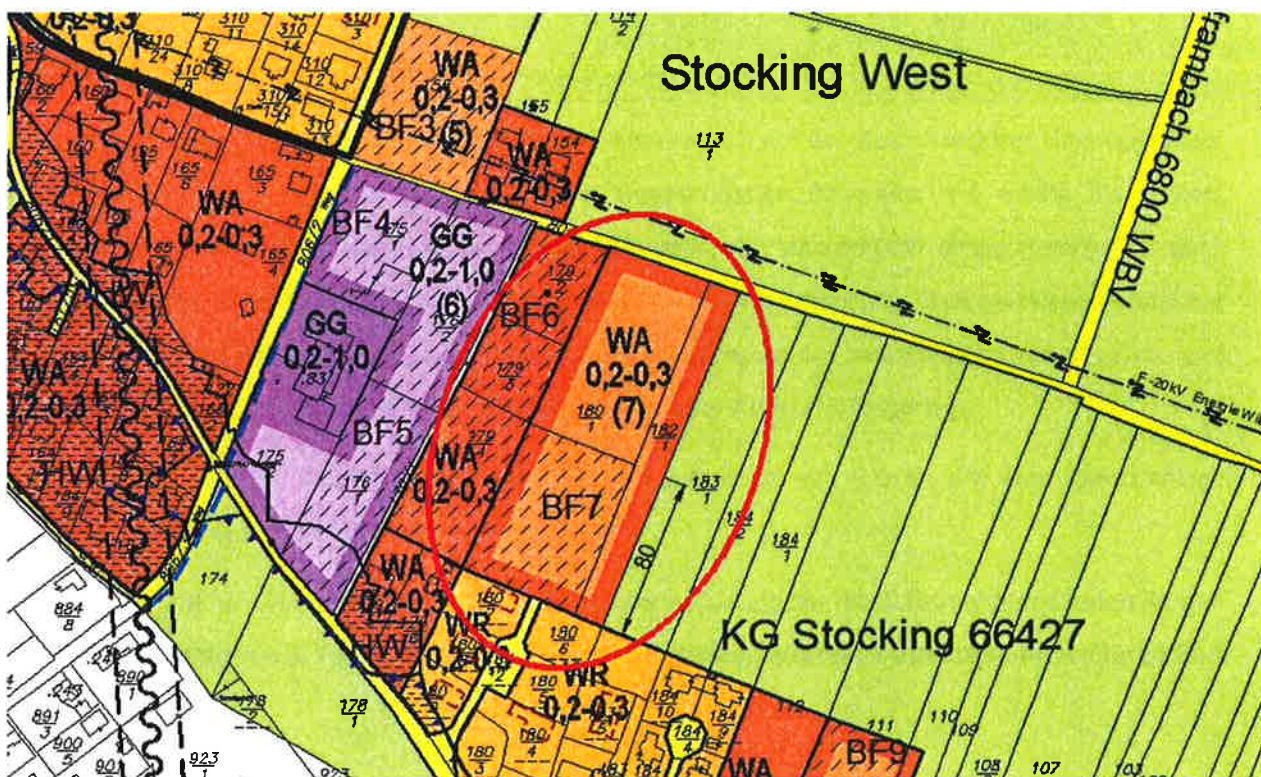
Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 mit Stand der 3. Änderung sind entsprechende Festlegungen hinsichtlich öffentlicher Interessen und deren Umsetzung festgelegt. Dies betrifft im Wesentlichen die Sicherstellung einer geordneten Oberflächenwasserentsorgung auf der Grundlage

einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, die Klärung der äußeren Erschließung, die Festlegung der inneren bzw. weiteren Erschließung und eine Grundstücksteilung für eine zweckmäßige Bebauung.

Das gegenständliche Areal grenzt südlich an Bauland der Kategorie „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,3 an.

Richtung Westen grenzt Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,3 an.

In Richtung Norden und Osten wird der Bereich von Freiland begrenzt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 mit der 3. Änderung

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes soll das Areal dem vollwertigen Bauland zugeordnet werden und für eine Bebauung freigegeben werden.

Im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde ist die Klärung der inneren Erschließung, eine zweckmäßige Grundstücksteilung und die Gestaltung der Objekte unter Berücksichtigung der angrenzenden Bestandsbebauung im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um einer geordneten Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen.

## **b2 – Zielsetzungen :**

Das Planungsgebiet, über welches sich der Bebauungsplan erstreckt, soll in 12 Bauplätze unterteilt werden, wobei eine Bebauung in offener Bauweise in Form von Einfamilienwohnhäusern und möglicherweise Mehrfamilienwohnhäusern im nördlichen Bereich vorgesehen ist.

### Bebauungsareale:

Das Planungsgebiet wird in zwei Bebauungsareale unterteilt. Im Norden des Areals sind um einen Solitärbaum 4 Bauplätze angeordnet, welche auch für eine Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern zur Verfügung stehen. Die innere Erschließungsstraße verläuft im Norden des Areals an der westlichen Grenze des Bebauungsplanareals und schwenkt unterhalb des Bebauungsareal 2 in den zentralen Bereich des Bebauungsareals 1, welches 8 Bauplätze umfasst.

Die Unterscheidung der Bebauungsareale beruht vornehmlich auf der Gestaltung der Hauptgebäude, wobei innerhalb des Bebauungsareals 1 eine eingeschossige Bauweise mit mäßig bis steilen, symmetrischen Dächern vorgesehen ist. Im Bebauungsareal 2 sind sowohl eingeschossige als auch zweigeschossige Objekte zulässig, wobei bei zweigeschossiger Errichtung flach geneigte Pultdächer zulässig sind. Für beide Bebauungsareale wurde in Anpassung an das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild die Dachfarbe mit Rot, Rotbraun, Grau oder Anthrazit festgelegt.

Für beide Bebauungsareale gilt eine maximale Gebäudehöhe von 9,0 m, um eine gleichmäßige Höhenentwicklung zu gewährleisten.

Die Begründung für die unterschiedliche Geschossigkeit ist, dass der im südlich angrenzenden Reinen Wohngebiet bestehende Einfamilienhauscharakter im Bebauungsareal 1 erhalten und weitergeführt werden soll.

### Zeitliche Zonierung:

Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen wurde eine zeitliche Zonierung festgelegt. Das Bebauungsplanareal teilt sich nunmehr in die Zonen 1 und 2 auf, wobei Zone 1 die südlichen Bauplätze des Areals (Bebauungsareal 1) umfasst und Zone 2 die nördlichen Bauplätze (Bebauungsareal 2). Die Grenze zwischen den Zonen 1 und 2 orientiert sich an den Bebauungsarealen, wobei die Gestaltung der Hauptgebäude die Charakteristik der einzelnen Zonen darstellt.

Die Bebauung hat in Zone 1, im Anschluss an die im Süden bestehende Bestandsbebauung, zu beginnen. Zone 2 darf erst nach überwiegender Bebauung der Zone 1 bebaut werden.

#### Äußere Erschließung:

Die äußere Erschließung erfolgt über die im Süden und Norden des Planungsareals bestehende Straße.

Die Erschließung der Bauplätze erfolgt größtenteils über die neu zu errichtenden inneren Erschließungsstraßen, wobei die Bauplätze im Norden, auch direkt angrenzend an die bestehende Gemeindestraße (Grundstück 804) über diese erschlossen werden können.

Das Aufschließungserfordernis der Klärung der äußeren Erschließung ist somit als erfüllt anzusehen.

#### Innere Erschließung:

Die innere Erschließung erfolgt über die neu zu errichtende innere Erschließungsstraße, gemäß Verordnungsplan.

#### Oberflächenwässer:

Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung liegt eine Gutachtliche Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung, erstellt von DI Mitteregger, datiert vom 24.11.2014, vor (siehe Anhang). Gemäß dem Gutachten ist eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich. Gemeinschaftsanlagen sind zulässig.

Oberflächenwässer von befestigten Verkehrs- und Manipulationsflächen können über Verrieselungsmulden oder Rieselgräben zur Versickerung gebracht werden.

Seitens DI Mitteregger wird eine Regenwassernutzungsanlage empfohlen.

#### Gebäude

Innerhalb der Bebauungsareale ist die Errichtung von Gebäuden in Form von Einfamilienwohnhäusern bzw. Mehrfamilienwohnhäusern (Bebauungsareal 2) vorgesehen. Diese Objekte dürfen nur in offener Bauweise errichtet werden. Die im Verordnungsplan dargestellten Baugrenzlينien gelten für Hauptgebäude, wobei jedenfalls die baugesetzlichen Abstände einzuhalten sind. Die im Verordnungsplan dargestellten Objekte sind lediglich beispielhaft zu verstehen und

stellen keine Verordnung über die Größe, Ausrichtung und Anordnung der zukünftigen Bebauung dar.

Nebengebäude (Garagen, Carports, etc.) dürfen auch außerhalb dieser Baugrenzl原因en unter Einhaltung der baugesetzlichen Abstände errichtet werden.

Für das gesamte Planungsgebiet wird eine maximale Gesamthöhe von 9,0 m festgelegt, wobei sich diese an der umgebenden Bestandsbebauung orientiert, um eine gleichmäßige Höhenentwicklung zu gewährleisten.

In Anpassung an die bestehende Dachlandschaft und Berücksichtigung der Bebauung im Süden angrenzenden Reinen Wohngebiet sollen im Bebauungsareal 1 die Gebäude mit Satteldächern (eventuell mit Schopfwalm), oder Walmdächern mit einer Neigung von 30° - 47° errichtet werden. Das Gesamterscheinungsbild sowie das Orts- und Landschaftsbild bleibt hierdurch erhalten.

Im Bebauungsareal 2 ist bei zweigeschossiger Bauweise zur Einhaltung der Gesamthöhe die Errichtung von Pultdächern mit 3°-15° zulässig.

#### Abstellplätze:

Entsprechend der Bestimmung des §89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist die Gemeinde berechtigt die Anzahl der Abstellplätze abweichend von Absatz 3 desselben Paragraphen festzulegen, um der erhöhten Mobilität der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Um Behinderungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Einsatzfahrzeugen und Entsorgungsfahrzeugen, zu vermeiden, liegt das Freihalten der Erschließungsstraße im besonderen Interesse der Gemeinde. Ferner wird festgestellt, dass auch im Nahbereich keine öffentlichen Parkplätze vorhanden sind.

#### Einfriedungen

Die Festlegung der maximalen Zaunhöhe von 1,5 m beruht einerseits auf den Festlegungen des Stmk. Baugesetzes und andererseits auf der ortsüblichen Zaunhöhe.